97-84189-8

Koehler, Gustav Wilhelm

Die forderung aus dem sparkassenbuch

Strassburg

1918

97-84189-8
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

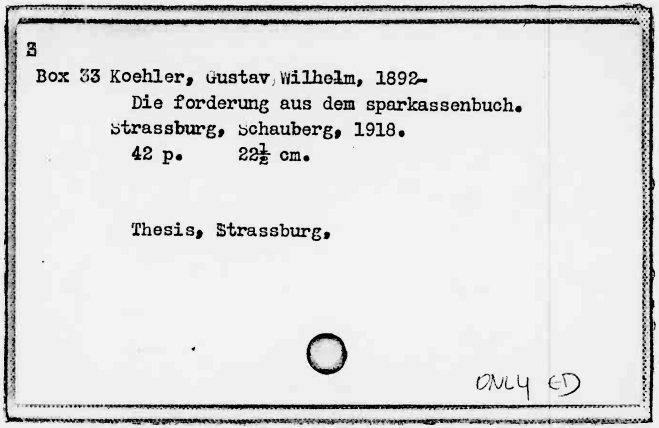
Z
Box 33 Koehler, Gustav Wilhelm, 1892-
Die forderung aus dem sparkassenbuch.
Strassburg, Schauberg, 1918.
42 p. 22½ cm.

Thesis, Strassburg.

ONLY ED

RESTRICTIONS ON USE: *Reproductions may not be made without permission from Columbia University Libraries.*

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 10:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

DATE FILMED: 9-15-97 INITIALS: AP

TRACKING # : 27753

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.

B Box 33

Exchange

Die Forderung aus dem Sparkassenbuch.

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Kaiser-Wilhelms-Universität in Straßburg i. E.

vorgelegt von

Gustav Wilhelm Kochler
Referendar.

Straßburg.
Druck von M. DuMont Schauberg.
1918.

Inhalt.

I. Einleitung. Seite

§ 1. Zweck und Bedeutung der Sparkassen 7
§ 2. Die gesetzliche Regelung des Sparkassenwesens EGBGB. Art. 99 9

II. Die rechtliche Natur des Einlegevertrages.

§ 3. Normalvertrag 10
§ 4. Darlehen oder depositum irregulare? 10

III. Die rechtliche Natur des Sparkassenbuches.

§ 5. Die Zugehörigkeit des Sparkassenbuches zu den Legitimationspapieren des § 808 BGB. 11
§ 6. Die einzelnen Funktionen des Sparkassenbuches 12
§ 7. Das Sparkassenbuch als Wertträger 15

IV. Übertragung und Berechtigung Dritter.

§ 8. Übertragung der Forderung 18
§ 8a. Umschreibung des Sparkassenbuches 21
§ 9. Pfandrecht an der Forderung, Nießbrauch 22

V. Einzahlung auf ein Sparkassenbuch, das auf fremden Namen lautet.

§ 10. Gläubigerschaft 23
§ 11. Stellvertretung und Vertrag zugunsten Dritter 33
§ 12. Eigentum am Buch 36
§ 13. Einfluß der der Einzahlung zugrunde liegenden causa . . 37
§ 14. Insbesondere im Falle der Schenkung 39

VI. Schlußbemerkungen.

§ 15. Das Sparkassenbuch im modernen Geldverkehr 41

Literaturverzeichnis.

Bülz, Sparkassenbuch und Sparkassenguthaben im geltenden Recht, Leipzig 1906.

Danz, E., Die Auslegung der Rechtsgeschäfte, 3. Auflage. Jena 1911.

Enneccerus, Kipp und Wolff, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts.
I. Band erste Abteilung, 6.—8. Auflage. Marburg 1911.
I. „ zweite „ 6.—8. „ „ „ 1912.
II. „ erste „ 1. und 2. Auflage. Marburg 1910.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.
„ „ „ „ Zivilsachen.

Feisenberger, Die widerrechtliche Hebung fremder Sparkassen-Guthaben. Frankfurt 1895.

Freudenthal, Hugo, Zivilprozeßordnung, Handausgabe mit Erläuterungen, 3. Auflage. München 1910.

Groener, Sparkassenguthaben, Dissertation 1912.

Gruber, Sparkassengesetz für Elsaß-Lothringen, 2. Auflage, Straßburg 1914.

Hellwig, Verträge auf Leistung an Dritte. Leipzig 1899.

Jacobi, Die Wertpapiere im bürgerlichen Recht. Jena 1901.

— Das Wertpapier als Legitimationsmittel. München 1906.

Jäger, Die Umschreibung des Sparkassenbuches auf den Namen eines Dritten. Borna—Leipzig 1913.

Mendelssohn, Die rechtliche Natur des Sparkassenbuches. Borna—Leipzig 1913

Riemann, Einfluß des § 952 BGB., Dissertation 1903.

Oertmann, Recht der Schuldverhältnisse, 3. und 4. Auflage. Berlin 1910.

Pieper, Das Sparkassenbuch. Borna—Leipzig 1910.

Rechtssprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts.

Schwartz, über die rechtliche Natur des Sparkassenbuches. Leipzig 1902.

Schulze, Das Sparkassenbuch. Halle a. S. 1905.

Tichauer, Das Sparkassenbuch und seine Übertragung. Görlitz 1907.
v. Tuhr, Der allgemeine Teil des Deutschen bürgerlichen Rechts, Band I 1910,
„ II 1914,
„ III 1918.
Weinert, Die im § 808 BGB. behandelten Papiere unter besonderer Berücksichtigung des Sparkassenbuches.

I. Einleitung.

§ 1. Zweck und Bedeutung der Sparkassen.

Die Sparkasse scheint erst eine Errungenschaft der neuesten Zeit zu sein. Früher behielt jeder sein Erspartes in Truhen und Kommoden daheim sorgsam verwahrt und versteckt. Wer hätte zu den Zeiten, wo eine Rechtssicherheit des Einzelnen noch fast gar nicht bestand, und Kriegszüge landsknechtischer Heere an der Tagesordnung waren, gewagt, sein Erspartes in eine gemeinsame Kasse, die Staat oder Gemeinde einrichteten, zu geben, um einen Fetzen Papier dafür in Händen zu haben. Wohl haben da, wo Handel und Gewerbe zu großer Blüte kamen, im Mittelalter so gut, wie zu römischer und griechischer Zeit Bankhäuser bestanden und Unsummen fremder Kapitalien damals schon umgesetzt, aber daß auch der kleine Mann seinen Sparpfennig aus der Hand gibt, sein Geld dem großen Ganzen anvertraut, das ist ein Zeichen, daß der Mann aus dem Volke der Gemeinheit dem Ganzen mehr traut als sich selbst. Der oft kund getane Gedanke, das Geld liegt auf der Sparkasse sicherer als daheim hinter Schloß und Riegel, ist das unwillkürliche Aussprechen einer Überzeugung von eminent bedeutsamem kulturellem und politischem Wert. Es ist ein Teil jener allgemeinen Überordnung der Gesamtheit über den einzelnen, des Staatsgefühls: Vertrauen und Gefühl vom Wert des Ganzen. Das ist die Richtung, auf die unsere ganze Zeit — man nennt sie deshalb die soziale — hindrängt, trotz aller individualistischen Strömungen, und uns zeigt der große Krieg seit 4 Jahren, in welchem Maße unser ganzes Leben im Zeichen des Staatsgefühls steht, davon zusammengehalten wird, nicht nur durch äußeren Zwang und doch wie mit eiserner Klammer.

Die Sparkassen bestanden und blühten. Von Jahr zu Jahr wurden sie mehr benützt. Man ließ sein Geld dort aufheben, und anstatt etwa für die Aufbewahrung zu bezahlen, bekam man noch Zinsen heraus. Die Sparkasse aber, wenn sie Zinsen gab, mußte das Geld auch arbeiten lassen, und das tat sie, wenn auch auf das Vorsichtigste, gebunden durch die Staatsgesetze in der Anlage der ihr anvertrauten Gelder. Da kam der Krieg. Überall erhob sich der Sturm auf die Sparkassen, jeder wollte sein Geld in der Hand haben, ein Verlangen, dem die Kassen unmöglich entsprechen konnten — denn sie hatten ja immer nur einen Teil liquid. Es war, als jenes elementare Ereignis „Krieg" über das Volk kam, wie ein Rückfall in frühere kulturlose Zeiten: Krieg, Unsicherheit, Panik — das Vertrauen schwand, jeder glaubte mit seinem Eigentum in der Hand sich am ehesten durchschlagen zu können. Aber dann, nachdem die erste Aufregung vorbei war, wurde mehr noch als vorher das Gefühl stärker, trat ins Bewußtsein, daß nun erst recht im Kriege alles Heil in der Gemeinschaft liege, im Zusammenhalt und daß, wenn das Ganze einstürzte, der Einzelne unter den Trümmern begraben würde. Bei den Sparkassen kam statt des Andrangs der Menschen, die Geld abholen wollten, der Andrang der Einzahler. Von Vierteljahr zu Vierteljahr stiegen die Summen, schwindelnd hoch sind die Beträge, die bei den Sparkassen eingezahlt sind. Welche gewaltige wirtschaftliche Macht die Sparkassen darstellen, zeigte sich, als das Reich achtmal bis jetzt auf dem Wege der Anleihe die Mittel aufbrachte, den gewaltigen Krieg siegreich zu führen. Die Sparkassen zeichneten Hunderte von Millionen, ja Milliarden[1]), und hier wird nochmals deutlich, wie sehr das Vertrauen zur Sparkasse Vertrauen zur Allgemeinheit ist. Denn jeder Einleger zeichnet indirekt durch seine Kasse Kriegsanleihe mit, gibt dem Vaterland im Vertrauen auf den Sieg die Mittel, um die Kanonen, die Maschinengewehre, die Granaten zu schaffen, die es zur Abwehr des Feindes braucht.

[1]) Bei der sechsten Kriegsanleihe, wo das Gesamtergebnis 12,979 Milliarden betrug, war der Anteil der deutschen Sparkassen 3,202 Milliarden.

§ 2. Die gesetzliche Regelung des Sparkassenwesens EGBGB. Art. 99.

Ich bin mit Absicht im vorigen Paragraphen etwas weitschweifiger gewesen, als es in der rein juristisch-fachwissenschaftlichen Arbeit nötig schien, weil dadurch, daß ich die Sache von einem besonderen höheren, allgemeinen Standpunkt aus betrachte, auch einiges Licht auf die rechtliche Ordnung der Angelegenheit fällt, gleichwie man eine Gegend besser mit der Sonne erkennt, wo der Blick in alle Schluchten und Täler eindringen kann, als gegen das Licht, wo dies alles verschwindet und seine Konturen verliert.

Es ist im vorigen Paragraphen ganz besonders darauf hingewiesen worden, wie das ganze Sparkassenwesen auf dem Vertrauen zur res publica beruht. Die weitaus größte Mehrzahl der Sparkassen sind öffentliche, Einrichtungen, wenn nicht des Staates, so der Gemeinden oder Kommunalverbände, mit dem Zweck, der öffentlichen Wohlfahrt zu dienen. Das Recht der Sparkassen ist deshalb in erster Linie öffentliches Recht. Im BGB. ist kaum mit einem Wort[1]) der Sparkassen Erwähnung getan, jedoch ist im Art. 99 des EG. ausdrücklich bestimmt, daß die landesgesetzlichen Vorschriften über die öffentlichen Sparkassen unberührt bleiben. Die Sparkassengesetze der Bundesstaaten enthalten zunächst außer den Bestimmungen der Organisation die Bindungen betreffend die Anlage der Kapitalien, die natürlich für das ganze Sparkassenwesen von grundlegender Bedeutung sind. Dem Vertrauen des Sparers, der seine Ersparnisse der öffentlichen Kasse anvertraut, muß eine durch und durch solide, sichere Geschäftsgebarung dieser Öffentlichkeit entsprechen. Das Geld bleibt nicht ungenützt liegen wie in einer Aufbewahrungsanstalt, gewiß nicht: es arbeitet und bringt Zinsen, und zwar immerhin so reichlich, daß auch der einzelne Einleger sein Geld noch verzinst erhält. Aber die Kassen bleiben in ihren finanziellen Aktionen auf das engste begrenzt, z. B. nur auf erste Hypotheken dürfen sie Grund-

[1]) § 248, 1807.

stücke beleihen.[2]) Näher braucht darauf nicht eingegangen zu werden. Die juristische Betrachtung hat auch eine andere Seite. Die Sparkasse mag ein Institut des öffentlichen Rechts sein, aber ihr Verkehr mit dem Publikum, das Nehmen und Geben ist nicht ein Ausfluß der staatlichen oder kommunalen Herrschaft, sondern ein privates Rechtsgeschäft mit dem Einzelnen, zu beurteilen und auszulegen nach den Sätzen des Privatrechts.

II. Die rechtliche Natur des Einlegevertrages.

§ 3. Normalvertrag.

Das private Rechtsgeschäft zwischen der Kasse und dem Privatmann ist der Einlegevertrag. Der einzelne Vertrag dieser Art ist von den anderen derselben Art kaum verschieden. Es sind Normalverträge, deren Normen enthalten sind teils in den Landesgesetzen über das Sparkassenwesen, teils in den Statuten der jeweiligen Kasse. Diese Normen sind bestimmend für das private Rechtsgeschäft, nicht auf Grund des Gesetzes oder der Verordnung verwaltungsrechtlichen Inhalts, sondern auf Grund des privaten Einlegevertrags, durch den der Einleger ipso contrahendo diese Bestimmungen annimmt, gleichültig, ob er die Statuten wirklich genau vorher eingesehen hat oder nicht. Eine Verschiedenheit der einzelnen Verträge[1]) besteht also nur durch die Ungleichheit der gesetzlichen oder statutarischen Normen in qualitativer Hinsicht und natürlich durch die Höhe der Einlagen in quantitativer Hinsicht.

§ 4. Darlehen oder depositum irregulare?

Das Einlegegeschäft ist ein Vertrag, bei dem die Kasse sich verpflichtet, dem Einleger die von ihm eingezahlte Summe Geldes zurückzugeben — und zwar gemäß den Satzungs-Bestimmungen —

[2]) Im Sparkassengesetz für Elsaß-Lothringen § 37, Gruber a. a. O. Seite 40.

[1]) Abgesehen von den in Abschnitt 5 der Abhandlung behandelten Fällen.

und ihm außerdem den eingezahlten Betrag zu einem ebenfalls statutarisch festgesetzten Satze zu verzinsen. Dieser Vertrag enthält genau die Merkmale des Darlehnsvertrages und ist auch in einer alten Entscheidung des Reichsgerichts vom Jahre 1879 als solcher definiert worden. Trotzdem herrscht in der neueren Literatur Einstimmigkeit darüber, daß der Vertrag nicht als Darlehen, sondern als depositum irregulare anzusehen sei, als Verwahrungsvertrag, bei dem der Verwahrer verpflichtet ist, „Sachen gleicher Art, Güte und Menge" zurückzugeben. Die Entscheidung ist nicht schwer. Wenn wir uns erinnern, was im einleitenden Paragraphen gesagt ist, so kann es nicht zweifelhaft sein, daß hier der Bürger der Allgemeinheit sein Geld zur Aufbewahrung gibt, das er hier sicherer glaubt, als daheim bei sich. Der Zinsfuß ist meist ziemlich niedrig, die Zinsen sind Nebensache. Daß andererseits die Öffentlichkeit bei den kleinen Sparern ein Darlehen aufnehmen wollte, ist auch eine Annahme, die man abweisen muß, denn 1. müßte solches Geld teurer bezahlt werden als mit dem niedrigen Sparkassen-Zinsfuß, und 2. ist man ja in der Verwendung des Geldes so beschränkt, daß eine Verwendung für die Aufgaben des Staates bzw. der Gemeinden nicht in hinreichendem Maße erfolgen kann. Die Partei-Intentionen, der Geschäftswille geht also zweifellos nicht auf ein Darlehen, sondern auf einen Verwahrungsvertrag.

Zum Überfluß ist die ganze Untersuchung völlig bedeutungslos geworden. Denn durch den § 700 BGB. werden die Fälle des depositum irregulare den Regeln über das Darlehen unterstellt. Ausgenommen ist zwar die Bestimmung über Ort und Zeit der Rückgabe, die aber in unserem Falle immer durch das Statut bzw. die Landesgesetzgebung geregelt ist. (S. § 3.)

III. Die rechtliche Natur des Sparkassenbuches.

§ 5. Die Zugehörigkeit des Sparkassenbuches zu den Legitimationspapieren des § 808 BGB.

Der im § 3 besprochene Normalvertrag der Sparkasse mit dem Einleger sieht in der Regel die Ausstellung eines Spar-

kassenbuches auf den Namen des Einlegers vor, in das die vom Sparer gemachten Einzahlungen und die an ihn geleisteten Auszahlungen von der Kasse eingetragen werden, und das dem Einleger ausgehändigt wird. Dabei ist regelmäßig bestimmt, daß die Kasse nur gegen Sicht des Sparkassenbuches auszahlt, daß sie aber jedem Präsentanten des Buches ohne Legitimationsprüfung auszahlen *darf*. Ein solches Sparkassenbuch ist also ein sogenanntes Legitimationspapier,[1]) wie sie im § 808 BGB. behandelt werden, dessen Gültigkeit für alle in dieser Art ausgestellten Bücher sich aus dem Art. 99 des EGBGB. ergibt. Der § 808 steht im Gesetz unter der Überschrift „Schuldverschreibung auf den Inhaber", und es ist daraus gefolgert worden, daß diese Papiere des § 808 zu den Inhaberpapieren gehörten oder zum mindesten mit diesen nahe verwandt seien.

Um diese infolgedessen geradezu als hinkende Inhaberpapiere bezeichneten Urkunden rechtlich näher zu bestimmen, bedarf es eines Hinblicks auf die Wirkungen, mit denen sie das Gesetz ausrüstet. Abgesehen von den Bestimmungen über Kraftloserklärung und Verjährung sind es drei:

1. Der Schuldner wird durch Leistung an den Inhaber der Urkunde frei.
2. Der Inhaber ist nicht berechtigt, die Leistung zu verlangen.
3. Der Schuldner ist nur gegen Aushändigung (bzw. Vorzeigung) der Urkunde zur Leistung verpflichtet.

Es ist auf den ersten Blick klar, daß Ziffer 1 und 3 eine Annäherung an das Inhaberpapier bedeuten, während die Ziffer 2 eine Kluft aufreißt, über die keine Brücke zu führen scheint: die Personen, zwischen denen das Schuldverhältnis besteht, sind durchaus andere im Falle des § 808, als im Falle der Inhaber-Schuldverschreibung.

§ 6. Die einzelnen Funktionen des Sparkassenbuches.

Sicher ist, daß das Sparkassenbuch als Legitimationspapier einen Schuldschein, mithin ein Beweismittel, darstellt, zweifellos

[1]) Nur von solchen Sparkassenbüchern soll in der Abhandlung die Rede sein, nicht von denen, die tatsächlich auf den Inhaber gestellt sind (vgl. OLG. Bd. 18 S. 190, wo ein § 8 der Kassenstatuten die *Berechtigung* des Inhabers ausspricht).

aber auch, daß sein Verhältnis zur Forderung nicht mit dieser Kennzeichnung erschöpft ist. Über das erstere brauchen wir keine Worte zu verlieren, während auf die weiteren Beziehungen zwischen Buch und Forderung des näheren eingegangen werden muß, und zwar folgen wir dabei der im vorigen Paragraphen gegebenen Einteilung.

1. Die Forderung erlischt, wenn der Schuldner an den Inhaber des Sparkassenbuchs zahlt. Das ist höchst auffallend, denn es geht wider alle Grundlagen des Schuldrechts, daß das Schuldverhältnis, das zwischen A und B besteht, auf andere Weise als durch Erfüllungsgeschäft (bzw. dessen Surrogate) zwischen diesen beiden Personen konsumiert werden könnte. Es wird auch gar nicht verlangt, daß der Schuldner wenigstens gutgläubig der Meinung ist, daß er es mit dem Gläubiger zu tun habe.[1]) Das setzt doch ein ganz eigenartiges Verhältnis zwischen Buch und Forderung voraus, eine Abhängigkeit der Forderung von dem Buche, die wir beim Schuldschein oder Schuldanerkenntnis vergeblich suchen. Der Wortlaut des Gesetzes kann keinen Zweifel aufkommen lassen: jede Zahlung an jeden Inhaber des Buches befreit die Kasse,[2]) vorausgesetzt, daß die Bestimmungen der Landesgesetze oder der Statuten über die Auszahlung z. B. an minderjährige Personen gewahrt sind.[3])

[1]) Nur wenn die ausführenden Organe der Kasse positiv wußten, daß der Inhaber sich bezüglich des Buches eine unerlaubte Handlung hat zuschulden kommen lassen, würde man die Auszahlung als ungesetzlich und wider die guten Sitten verstoßend für nichtig erklären, d. h. die liberatorische Wirkung der Auszahlung verneinen und dem Gläubiger das Recht auf Leistung geben. So von Tuhr a. a. O. II, § 92, Note 89. Eine andere Ansicht will dem Gläubiger nur Schadensersatz nach § 831 BGB. zugestehen (Planck, Dernburg, Enneccerus, vgl. Tuhr, daselbst).

[2]) Vgl. v. Tuhr a. a. O. II, § 59, Note 154.

[3]) Besonders merkwürdig ist, daß zur gültigen Zahlung nicht einmal Geschäftsfähigkeit des Empfängers notwendig ist; auch der nicht oder nur beschränkt Geschäftsfähige gilt durch die Innehabung legitimiert, und bezüglich des Lebensalters geben Landesgesetze bzw. Statuten eine Mindestgrenze, die z. B. in dem Sparkassen-Ges. für Els.-Lothr. von 1912 auf ein Alter von 14 Jahren festgesetzt ist. Bezüglich der Verwendung der solcherweise ausgezahlten Gelder vgl. dann § 110 BGB.

Es ist, wie wenn gleichzeitig mit dem Schuldverhältnis zwischen A und B eine naturalis obligatio entstanden sei, deren Träger das Sparkassenbuch als Inhaberpapier sei und deren Erfüllung (wahlschuldnerisch) das Erlöschen der Hauptobligation bedinge. Man hat, allerdings ohne diese Begründung, das Sparkassenbuch ein hinkendes Inhaberpapier genannt, man könnte es ein natürales Inhaberpapier nennen, und zwar nur im Hinblick auf diese Seite seines Wesens — nicht als Gesamtcharakterisierung. Es könnte eingewendet werden, daß die Eigenart der Naturalobligation darin bestehe, daß der Leistende seine Leistung nicht zurückverlangen kann, während hier davon nicht die Rede sei, sondern vielmehr davon, daß der Leistende befreit sei — gegenüber dem eigentlichen Gläubiger. Dies ist jedoch nicht nur kein Widerspruch, sondern vielmehr eine durchaus willkommene Bestätigung der ausgesprochenen Ansicht. Denn indem der Schuldner durch Leistung an den Inhaber befreit worden ist, entfällt jede Möglichkeit seinerseits, die Leistung von dem Inhaber zurückzufordern. Sie erfolgte solvendi causa, und dieser „Erfolg" ist eingetreten. Die condictio des § 812 BGB. ist also ausgeschlossen und es besteht mithin derselbe Zustand wie bei den sogenannten Naturalobligationen des § 222 II und des § 814 BGB. nach der Leistung.

2. Der Inhaber ist nicht berechtigt, die Leistung zu verlangen. Hier ist klipp und klar gesagt, daß das Buch nicht Träger der eigentlichen Forderung ist. Forderungsberechtigt ist einzig der Einleger,[4]) auf dessen Namen auch das Buch ausgeschrieben ist, bzw. dessen Rechtsnachfolger.[5]) Das Buch erscheint also hier wieder als bloßes Beweismittel und, wer forderungsberechtigt ist, entscheidet sich nach den allgemeinen Regeln des Schuldrechts. Der Gläubiger hat seine Forderung und für diese ein Beweismittel höchst offizieller Art. Wem steht das Eigentumsrecht an dem Buch zu? Kann das Buch Gegenstand besonderer Rechte sein? § 952 BGB. bestimmt, daß das Eigentum an einem

[4]) Vgl. aber § 10 der Abhandlung.

[5]) Das soll nach OLG. Bd. 18 S. 190 auch dann gelten, wenn die Statuten eine Bestimmung enthalten, daß der bloße Besitz des Buches zur Erhebung von Kapital und Zinsen berechtigt. Diese Auslegung scheint mir mit dem Wortlaut unvereinbar zu sein!

Schuldschein dem Gläubiger zusteht, und daß Rechte eines Dritten an der Forderung sich auf den Schuldschein erstrecken. Der Schuldschein, der in dieser Weise von der Forderung abhängig ist, kann, wie sich e contrario schließen läßt, Gegenstand besonderer Rechte, die sich ja vielfach mit den an der Forderung bestehenden Rechten kreuzen würden, nicht sein. Wenn man den Zubehörbegriff, den das BGB. bei Forderungen nicht mehr kennt, analog anwenden will, so scheint hier das Buch ein Zubehör der Forderung zu sein — gewiß aber ein sehr wichtiges!

3. Nur gegen Aushändigung des Buches besteht Leistungspflicht des Schuldners. Es ist ja natürlich, daß bei der Erfüllung der Schuldschein zurückzugeben ist. So bestimmt es auch der § 371. Aber in ganz anderer Weise ist das hier ausgestaltet worden. Die Leistungspflicht wird hier bedingt durch die Aushändigung: Die besten, wohlerworbensten Rechte an der Forderung nützen nichts, wenn das Sparkassenbuch nicht zur Stelle ist. Nur gegen dieses Sparkassenbuch zahlt die Kasse.[6]) Hat das Papier nicht eine Bedeutung ähnlich wie z. B. der eigene Wechsel? Das Sparkassenbuch erscheint weiterhin einen Zuwachs an rechtlicher Bedeutung zu bekommen, es ist Präsentationspapier.

Hier ist schließlich noch zu erwähnen, daß § 808 wie bei Inhaberpapieren (§ 799) eine Kraftloserklärung im Falle Abhandenkommens im Wege des Aufgebotsverfahrens vorsieht. Jedoch haben die landesrechtlichen Bestimmungen bzw. die Statuten gewöhnlich ein einfacheres Verfahren eingeführt. — Die für Inhaberpapiere in § 802 gegebenen Verjährungsvorschriften gelten auch für die Legitimationspapiere.

§ 7. Das Sparkassenbuch als Wertträger.

Nach den Darlegungen im vorigen Paragraphen wird es nun unsere Sache sein, uns zusammenfassend Rechenschaft zu geben über die Natur des Sparkassenbuches und über die wichtigen Folgen, die sich daran knüpfen. Es handelt sich um die Frage: Ist die Be-

[6]) Es darf natürlich nicht außer acht gelassen werden, daß die Sparkasse auch gültig zahlen darf ohne Präsentation.

weismittelfunktion, d. h. die Abhängigkeit des Buches von der Forderung so überwiegend, daß die anderen Funktionen nicht dagegen aufkommen können, oder geben diese dem Sparkassenbuch den Charakter eigenen Wesens? D. h. ist das Sparkassenbuch Wertträger, wohnt ihm Vermögenswert inne und ist es „Wertpapier"? Die Frage nach der Wertpapiernatur aufwerfen, heißt an ein Problem rühren, das viel umstritten wird. Ehe man sie beantworten kann, muß man zunächst eine Definition dieses Begriffes aufstellen, d. h. sie natürlich gegen andere verteidigen. Das würde über den Rahmen dieser Arbeit um so mehr hinausführen, als die Entscheidung, ob Wertpapier oder nicht, praktisch deshalb ohne Bedeutung ist, weil die Gesetze den Ausdruck nicht häufig und nicht in gleichem Sinne und außerdem nicht mit Beziehung auf die hier zur Behandlung stehenden Fragen verwenden.[1])

Dagegen ist es allerdings für alle Fälle, wo das Buch von einer Hand in die andere übergeht — nicht zum mindesten für die kriminell gelagerten — von außerordentlicher Wichtigkeit, ob und wie weit das Buch selbst als Wertträger anzusprechen ist. Und da wird man dazu kommen, daß man der Urkunde, die wir als naturales Inhaberpapier und als Präsentationspapier definiert haben, ohne Bedenken einen gewissen Vermögenswert zusprechen kann. Zweifellos sind Papier und Forderung nicht identisch, so daß ohne weiteres das Papier den Vermögenswert der Forderung hätte, aber sie können doch identisch werden, wovon der Gläubiger sich zu seinem Leidwesen überzeugen muß, wenn durch Zahlung an den (anderen) Inhaber die Forderung erloschen oder gemindert — es gilt dann nur die Buchforderung — ist oder er selbst seine Forderung ohne Buch nicht geltend machen kann, weil ihm die aufschiebende Einrede des nicht ausgehändigten Buches entgegensteht. Der unrechtmäßige Inhaber hat, auch wenn es sich um ein Inhaberpapier handelt, nur eine gewisse Aussicht, den Geldwert des Papieres zu realisieren. Eine solche hat aber auch der unrechtmäßige Inhaber eines Sparkassenbuches, und es wäre noch eine Frage, bei wem im einzelnen Falle die

[1]) Vgl. Jacobi a. a. O.

größere Aussicht besteht. Es wird entgegnet: das ist gleichgültig, denn der Inhaber des Inhaberpapieres hat eine Forderung qua Inhaber; aber hat nicht der Inhaber eines Sparkassenbuches zum mindestens den Schein der Forderung[2]) (was ich eine obligatio naturalis genannt habe)? Wie könnte sonst die Kasse befreiend an ihn leisten? Und hat z. B. eine verjährte Forderung nicht noch gewissen Vermögenswert?

Das Reichsgericht steht in seinen Entscheidungen in Strafsachen in ständiger Rechtsprechung[3]) auf dem Standpunkt, den es mit Hinweis auf die Rechtsauffassung des Laien und des Verkehrs begründet, daß das Buch Wertträger sei. „Man will sich der offenkundigen Tatsache verschließen, daß Verkehrsanschauung und Verkehrsbedürfnis das Sparkassenbuch tatsächlich den Inhaberpapieren außerordentlich genähert hat." (Bd. 26 S. 152.)

Diese Rechtsprechung, die dazu führt, in der Wegnahme eines Sparkassenbuchs einen Diebstahl zu sehen, auch dann, wenn nur ein Teil abgehoben und das Buch zurückgegeben wird, indem nunmehr ein Teil der Vermögenssubstanz des Buches weggenommen sei, ist in der Literatur stark angefochten worden. Von vornherein muß aber festgestellt werden, daß bei der Entscheidung über den Vermögenswert eines Papieres zweifellos von Tatsachen und von Verkehrsanschauung und Verkehrsbedürfnis ausgegangen werden muß und nicht von juristischen Konstruktionen. Sämtliche Versuche, das in Frage stehende Delikt anders zu erfassen, z. B. als Unterschlagung der Sparsumme (Feisenberger), als Sachbeschädigung, als Betrug, sind aussichtslos. Für die Unterschlagung fehlt die Möglichkeit, das ausgezahlte Geld als dem eigentlichen Gläubiger gehörig (Eigentum!) aufzufassen,[4]) für die Sachbeschädigung deren Realität, und für Betrug der Begriff der Täuschung.

[2]) Vgl. Jacobi, Das Wertpapier als Legitimationsmittel S. 3 über den Rechtsschein, den das Wertpapier gibt.

[3]) Vgl. RG. Str. Bd. 10 S. 369, Bd. 22 S. 2, Bd. 26 S. 152, Bd. 29 S. 415, Bd. 39 S. 239, Bd. 40 S. 10 und Bd. 43 S. 17.

[4]) AA. Feisenberger zu Unrecht, vgl. RG. Ziv. Bd. 22 S. 159 (nicht anzunehmen, daß Kasse dem rechtmäßigen Gläubiger übereignen wollte).

Wie schwierig das Kapitel ist, zeigt sich daran, daß Binding mit Hilfe des doch stark bedenklichen Mittels der Analogie[3]) zu einer Bestrafung des Täters kommen will, in dem Fall, daß dieser nach Hebung nur eines Teils des Guthabens das Kassenbuch dem Eigentümer wieder zustellt, so daß nun bezüglich des Kassenbuchs nur furtum usus, also eine strafbare Handlung nach dem Wortlaut des Gesetzes überhaupt nicht vorläge. Man wird sich der Ansicht des Reichsgerichts anschließen können, wenn man sich dabei bewußt bleibt, daß das Buch ein Träger der vollgültigen Forderung an und für sich nicht ist, daß aber in dem Falle auch der teilweisen Abhebung die dem Buche innewohnende naturalis obligatio wenigstens für den abgehobenen Teil wirksam geworden ist. Es liegt also dann eine Wegnahme eines Papiers vor, das wirklich Träger der Forderung erst im Augenblick der Erfüllung, also beim Eintritt einer Bedingung geworden ist.

Zum Schlusse dieser Ausführungen über die Natur des Sparkassenbuches sei es gestattet, noch einmal wieder auf den Gedanken der Einleitung dieser Arbeit hinzuweisen. Sein bares Geld hat der Sparer zur Kasse getragen, zu Hause hat er nichts mehr als das Sparkassenbuch. Das repräsentiert sein Vermögen. Sollte das Buch nicht Vermögenswert haben? Und andererseits, er hat sein Geld auf die Kasse gegeben, wo er es sicherer glaubte als zu Hause; wird es seine Absicht sein, daß Geld und Papier eins sind (Inhaberpapier), so daß, wer ihm sein Buch nimmt, ihm sein Geld raubt? Er hätte besser getan, es zu Hause zu behalten, denn das bare Geld ist immer noch schwerer fortzuschaffen als ein Sparkassenbuch.

IV. Übertragung und Berechtigung Dritter.

§ 8 Übertragung.

Der Gläubiger A der Sparkasse ist in der Lage, sein Sparkassenguthaben dem B zu übertragen. Man spricht dann ge-

[3]) Vgl. Feisenberger a. a. O. S. 41, Binding, Handbuch des Strafrechts S. 220, Anm. 6.

wöhnlich davon, daß z. B. B das Sparkassenbuch des A in Zahlung genommen, oder A sein Sparkassenbuch dem B geschenkt habe. Wir wissen indessen, daß das Sparkassenbuch nicht Träger der Forderung ist, höchstens der einer Naturalobligation, die zwar wertvoll zu erwerben, immerhin aber wegen ihrer Natur als unvollkommene Verbindlichkeit der dem Zessionsgeschäft zugrunde liegenden causa nicht genug sein kann. Der Geschäftswille geht natürlich auf Übertragung der Forderung selbst, welcher Vorgang nach den allgemeinen Regeln der Zession zu beurteilen ist. An eine Form ist also das Geschäft nicht gebunden, der einfache consensus der Parteien genügt. Nun ist zweifellos die Übergabe des Sparkassenbuches hier von der allergrößten Bedeutung bei der Beurteilung der Frage, ob ein solcher consensus anzunehmen ist, und der Richter, der den Vertrag auszulegen hat, wird ihn als vorhanden ansehen, auch wenn die Parteien nur die Übergabe des Buches vollzogen haben. Dieser Rückschluß ist um so mehr zulässig und geboten, als die Übergabe des Buches bereits eine Erfüllungshandlung zur Zession im Sinne des § 402 BGB. bedeutet. Entsprechend wird es öfters ein Argument gegen die Annahme der Zession sein, wenn das Sparkassenbuch nicht übergeben worden ist.

Der Zessionar, der nicht im Besitz des Sparkassenbuches ist, hat gegen den Zedenten einen obligatorischen Anspruch auf Auslieferung nach § 402 und gegen jeden Inhaber den Eigentumsanspruch nach § 952, § 985 BGB.[1])

A sei Zedent, B Zessionar. Dann hat B den Anspruch gegen die Kasse unbeschadet der §§ 406 und 407, ferner gegen A den Anspruch auf Auslieferung des Buches und eventl. einer Urkunde nach § 403 (vgl. 410), sowie gegen jeden Inhaber, die rei vindicatio nach § 985. Der Fall wird interessant, wenn ein Dritter C ebenfalls von A sich die Forderung hat abtreten lassen (§ 408). Diese Verfügung ist nichtig, da nicht A, sondern B Gläubiger der Forderung ist und die Vorschriften zugunsten derjenigen, welche Rechte von einem Nichtberechtigten herleiten, für die Zession keine Anwendung finden. Nehmen wir zuerst an,

[1]) Siehe unten § 12 d. A.

weder B noch C sei im Besitze des Sparkassenbuches. Gläubiger der Sparkasse ist dann B, der auch A gegenüber die Forderung auf Herausgabe des Buches hat; diese letztere Forderung kann auch C gegen A haben. Wenn nämlich der Zession als kausales Verpflichtungsgeschäft z. B. ein Kauf zugrunde liegt, dann ist nach § 433 S. 2 der Verkäufer verpflichtet, das Sparkassenbuch dem Käufer (C) zu übergeben. Beide laufen Gefahr, daß A durch Abhebung die Forderung zunichte macht, auch nach erfolgter Anzeige (§ 808). B ist außerdem von C bedroht, falls dieser auch ohne Sparkassenbuch Leistung von der Kasse erreichte. Die Kasse würde sich dann nach § 408 befreien. Nehmen wir den Fall, daß B im Besitze des Buches ist, dann besteht die Möglichkeit, wenn auch nicht die Wahrscheinlichkeit, daß A oder C in derselben Weise (ohne Buch) Zahlung von der Kasse erreichen, was B nach den §§ 407 und 408 gegen sich gelten lassen müßte, ehe eine Anzeige der Abtretung erfolgt wäre. B kann diese Möglichkeit ausschließen, indem er das Sparkassenbuch auf seinen Namen umschreiben läßt. Fassen wir schließlich drittens die Möglichkeit ins Auge, daß C bei der „nochmaligen" Zession von A das Buch übergeben bekommen hat, so kommt man zu folgendem Ergebnis: Trotzdem vielleicht mit ausdrücklichen Worten das Eigentum des Buches mitsamt der Forderung von A an C übertragen ist und der gute Glaube des C außer Frage steht (§ 932), tritt Eigentumserwerb seitens des C nicht ein, weil der § 952 BGB. einem selbständigen Eigentumserwerb am Buche entgegensteht und der eigentliche Forderungsberechtigte nach den allgemeinen Regeln der B ist. B kann also, abgesehen von der Möglichkeit, ohne Buch Leistung zu erhalten, mit der rei vindicatio von C die Herausgabe des Buches verlangen und schon vorher auf Grund einstweiliger Verfügung oder auf Grund der Statuten einen Sperrvermerk bei dem Kassenkonto erwirken.[2]) C, der jede Vorsicht bei dem Zessionsgeschäft angewandt hatte, geht leer aus.[3]) Ganz anders jedoch, wenn C alsbald, bevor B von der

[2]) Vgl. Niemann a. a. O. S. 25, 32.

[3]) Eigenartig ist das Resultat, wenn das Buch bereits auf den Namen des C umgeschrieben ist, dann hat die Sparkasse anerkannt, daß

zweiten Zession erfährt, das Geld abhebt, dann ist die Kasse sowohl gemäß § 808 wie gemäß § 408 befreit und C im Besitze des Geldes.

Das Geld kann ihm zwar gemäß § 816, III BGB. von B durch Kondiktion abgenommen werden, jedoch nur insoweit, als C noch bereichert ist und natürlich als er überhaupt ohne rechtlichen Grund bereichert wurde. C braucht also nichts herauszugeben, wenn er das Geld bereits ausgegeben hat und ferner dann, wenn der Erwerb von A nicht des rechtlichen Grundes entbehrte. Bestand zwischen A und C ein Verpflichtungsgeschäft bezüglich der Sparkassenforderung, z. B. ein Kaufvertrag, so versagt die Kondiktion und der eigentlich berechtigte B kann sich nach Untergang seines Anspruchs gegen die Kasse und seiner Vindikation bezüglich des Sparkassenbuchs nur noch an A wenden.

Selbstverständlich ist auch eine Teilabtretung durchaus möglich. Es ergibt sich dann für das Buch das Verhältnis des Miteigentums, dem ein Anspruch auf Einräumung des Mitbesitzes entspricht.

§ 8a. Umschreibung des Sparkassenbuches.

Es ist im vorigen darauf hingewiesen worden, daß der Zessionar das Buch auf seinen Namen umschreiben lassen kann, wenn er sein Forderungsrecht, mithin also sein Bucheigentum unzweifelhaft dartut. Dazu wird natürlich die Kasse in den meisten Fällen die Vorlegung einer Abtretungsurkunde nach § 410 BGB. verlangen. Eine Umschreibung kann der Berechtigte auch in allen anderen Fällen bewirken, wo die Identität des Berechtigten mit dem Buchgenannten verloren gegangen ist.[1]) Die Veranlassung zur Umschreibung kann freilich auch von dem

sie dem C schuldig sei (Novation oder Anerkenntnis), und es greift § 408 ein. Das vorgenommene Rechtsgeschäft muß B gegen sich gelten lassen.

[1]) Jäger a. a. O. S. 1 ff. faßt merkwürdigerweise den Begriff der Umschreibung von vornherein so eng, daß nur der vom bisherigen Gläubiger zugunsten eines Dritten mit der Kasse geschlossene Umschreibungsvertrag darunter verstanden wird.

bisherigen Gläubiger ausgehen. Ist eine Abtretung vorausgegangen, so liegt darin nur eine Anzeige dieser Forderungsübertragung, und die Umschreibung hat auch hier nur den Zweck, den Bucheintrag mit den wirklichen Rechtsverhältnissen in Einklang zu bringen.[2]) Es ist jedoch auch möglich, daß der bisherige Gläubiger ein ihm selbst noch gehöriges Sparkassenbuch auf den Namen eines anderen umschreiben läßt. Dann kann die Umschreibung konstitutive Wirkung haben, indem durch sie als einen Vertrag zugunsten Dritter das Recht auf die Leistung auf den neuen Buchbenannten übertragen wird. Wir wollen diese Fälle, die Jäger a. a. O. ausführlich behandelt hat, die der Umschreibung im engeren Sinne nennen. Wir kommen auf sie im § 10 d. A. besonders zu sprechen.

§ 9. Pfandrecht an der Forderung. Nießbrauch.

Das Kapitel des Pfandrechts an der Sparkassenforderung bietet nach den vorhergegangenen Untersuchungen keine Schwierigkeiten. Zunächst stehen Abtretung und Pfändung, ebenso wie Pfandrechtsbestellung und Abtretung in nahen Beziehungen zu einander (vgl. § 400 und § 1274 II BGB.). Wäre in dem Einlegevertrag bezw. in den Statuten der Kasse die Nichtabtretbarkeit ausgesprochen, so wäre die Forderung auch unverpfändbar. Fernerhin ist aber im vorigen bereits dargelegt, wie die Forderung das unzweifelhaft Primäre ist und wie das Recht am Sparkassenbuch dem Recht an der Forderung folgen muß. (Eigentum § 952.) Für die Bestellung des Pfandrechtes sind daher die Vorschriften über Verpfändung einer Forderung maßgebend, während für die Verpfändung von Inhaberpapieren diejenigen über die Verpfändung beweglicher Sachen zu gelten haben § 1293.

Eine wirksame Verpfändung kommt also zustande durch Einigung zwischen Gläubiger und Pfandgläubiger und erfolgte Anzeige an die Kasse § 1280, vgl. OLG. Bd. 18 S. 189. Das

[2]) Indem die Kasse die Umschreibung vollzieht, anerkennt sie nunmehr dem neuen Gläubiger zu schulden — aber mit der Legitimationsklausel — also nicht Schuldanerkenntnis nach § 781 BGB., sondern Novation.

Pfandrecht des Pfandgläubigers erstreckt sich auf das Sparkassenbuch, § 952 S. 2, es besteht also ohne die sonst für bewegliche Sachen geforderte Übergabe des § 1250. Das bedeutet eine Ausnahme gegenüber dem Prinzip des Faustpfandrechts. Gegen den das Buch zurückhaltenden Pfandschuldner und gegen jeden Dritten, der nicht ein dem Range nach besseres Pfandrecht hat, kann der Pfandgläubiger mit der actio pigneraticia in rem vorgehen. § 1227.

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob nicht doch ein selbständiges Pfandrecht am Buche bestehen könne. (Niemann, S. 40, 41.) Der Gedanke muß aus grundsätzlichen Erwägungen[1]) und wegen der Unvereinbarkeit eines solchen Pfandrechts mit den rite für die Forderung bestellten Pfandrechten abgelehnt werden.[2]) Da am Buch ein selbständiges Pfandrecht nicht bestehen kann und Forderungen nicht zu den Inwekten und Illaten des Mieters pp. gehören, so unterliegt das Sparkassenbuch auch nicht dem gesetzlichen Pfandrechte des Vermieters bzw. des Gastwirts. Nach Pfandreife ist der Pfandgläubiger zur Einziehung berechtigt, § 1282 BGB.

Die Pfändung im Wege der Zwangsvollstreckung erfolgt nach ZPO. § 829, nicht, wie es zuweilen von den Gerichtsvollziehern fälschlich gemacht wird, durch einfache Inbesitznahme des Sparkassenbuches nach § 831 ZPO.

Für die Bestellung eines Nießbrauchs gelten entsprechend die Bestimmungen über den Nießbrauch an Forderungen, vgl. besonders § 1069 BGB.

V. Einzahlung auf ein Sparkassenbuch, das auf fremden Namen lautet.

§ 10. Gläubigerschaft.

Es ist eine alltägliche Erscheinung, daß Einzahlungen auf ein Sparkassenbuch gemacht werden, welches nicht auf den Namen der

[1]) Sparkassenbuch kann nie Gegenstand besonderer Rechte sein (Analogie Zubehör), vgl. OLG. Bd. 18 S. 191.

[2]) Auch Teilpfandrechte sind möglich.

einzahlenden Person ausgestellt ist. Auf diese Fälle soll im folgenden näher eingegangen werden Die zugrunde liegenden Motive können verschiedener Art sein.

Zunächst unterscheide ich zwei Fälle:

1. Die Einzahlung geschieht auf ein schon bestehendes Sparkassenbuch, das also zum Beweis einer schon bestehenden älteren Forderung dient.

2. Die Einzahlung geschieht als erste gegen Erstausstellung eines Sparkassenbuchs.

Der Unterschied ist der, daß in den Fällen der ersten Ordnung für die Beurteilung der Gläubigerschaft an der Forderung sehr erheblich ins Gewicht fällt das entsprechende Verhältnis hinsichtlich der schon bestehenden Forderung, während bei der zweiten Ordnung rein die Wirkung der Einzahlung auf die Gläubigerschaft zu prüfen ist. Den Übergang von der ersten zur zweiten Ordnung bilden die Fälle der Umschreibung im engeren Sinne (s. § 8a d. A.), bei denen das Buch für eine schon bestehende Forderung auf Namen eines Fremden umgeschrieben wird (welches, wie Jäger a. a. O. darlegt, in praxi dasselbe ist, als habe der betreffende Buchinhaber sich erst seine Forderung auszahlen lassen und dann davon die neue Einzahlung auf fremden Namen gemacht).

Zu den Fällen der ersten Ordnung gehören zunächst alle diejenigen, wo zwar der Einzahler mit dem im Buch Benannten nicht identisch, wohl aber der (alte) Forderungsberechtigte zugleich der Neueinzahler ist. Dieser Zustand besteht überall da, wo eine Übertragung, bzw. eine Rechtsnachfolge überhaupt, bezüglich der Forderung stattgefunden hat, ohne daß durch Umschreibung im weiteren Sinne die mangelnde Übereinstimmung zwischen dem wahren und dem gebuchten Gläubiger ausgeglichen worden wäre. In allen diesen Fällen besteht natürlich keinerlei Bedenken, nur in dem Einzahler A den Gläubiger auch der neuen Forderung zu erkennen.[1]) Wir können sie deshalb beiseite lassen.[2])

Es verdient aber die Möglichkeit Beachtung, daß außer A,

[1]) Vgl. aber S. 28, Anm. 2 d. A., v. Tuhr a. a. O. III., § 84, Note 51.

[2]) Vgl. auch Reichsgericht Ziv. Bd. 73 S. 222.

dem Neueinzahler, und B, dem im Buch Benannten, C als eigentlicher Inhaber der alten Forderung im Spiele wäre. Hier ist das Problem der Gläubigerschaft gleich in seiner ganzen Schärfe aufgezeigt.[3])

Wie ist zu entscheiden? Entweder

1. Gläubiger ist A, der die Einzahlung geleistet hat, scil. aus eigenen Mitteln, oder

2. Gläubiger ist B, der als Gläubiger der Sparkasse in dem Buch eingetragen ist, oder

3. Gläubiger ist C, der der wahre Forderungsberechtigte der alten Forderung gewesen ist?

Bevor wir zur Beantwortung übergehen, gehen wir noch einen Schritt weiter, um zu erkennen, daß dieser Fall schon ein Übergang ist zu dem letzten und häufigsten, daß nämlich die Einzahlung von A gemacht wird auf das Buch des B, der wirklich Forderungsberechtigter der alten Forderung ist. Dies letztere ist nämlich nichts weiter als ein engerer Fall des vorigen, indem hier der gebuchte und der wahre Gläubiger der alten Forderung in der Person des B zusammentreffen. Wenn wir deshalb unsere Untersuchung an die oben gestellten Fragen anknüpfen, so sind wir sicher, zugleich die engeren Fälle mit zu treffen und wir haben den Vorteil, die Stellung des alten Gläubigers von zwei verschiedenen Seiten aus zu betrachten.

1. Die Entscheidung, daß A, der Einzahler aus eigenen Mitteln auf fremdes Buch, der Gläubiger sei, ist in der Rechtsprechung verschiedentlich zu finden. Hierher gehört eine Entscheidung des OLG. Breslau vom 23. 2. 09,[4]) die geradezu ausspricht, daß der aus eigenen Mitteln auf ein fremdes Buch Einzahlende Gläubiger in Höhe seiner Einzahlung sei, wodurch also die einheitliche Forderung aus dem Sparkassenbuch geteilt wird und infolgedessen Miteigentum am Sparkassenbuch eintritt. Diese Entscheidung scheint, da irgend eine nähere Begründung

[3]) Ähnlich ist es übrigens, wenn A zugleich Neuzahler und alter Buchgläubiger, B jedoch eigentlicher Inhaber der alten Forderung ist.

[4]) OLG. Bd. 21 S. 218.

fehlt, auf dem Grundsatz aufgebaut zu sein, daß für die Gläubigerschaft maßgebend sei, aus wessen Mitteln die Einzahlung stammt, oder m. a. W., daß auf Seiten der Kasse bei Vertragsschluß implicite der Wille bestehe, dem zu schulden, der das Geld gibt.[5]) Aber nur ausnahmsweise bestimmt sich die Gläubigerschaft nach den Mitteln, aus denen geleistet wird (vgl. § 1381, 2019, 2111 BGB.). Es kann deshalb nicht gestattet sein, hier ein solches Prinzip zugrunde zu legen. Außerdem ist das Ergebnis unzureichend. Es ist zum mindesten in vielen Fällen dem Willen des Einzahlers entgegen, der eben deshalb auf das Buch des B einzahlt, weil er um so sicherer vermeint, ihm die Forderung zu verschaffen. Falls der Einzahler stirbt, ergibt sich dann eine schwere Benachteiligung des Bedachten. Schließlich ist es auch deshalb eine Unmöglichkeit so zu entscheiden, weil das BGB. im Gegensatz zur römischen Stipulation sehr wohl Verträge kennt, wo einem Dritten ein Recht ohne eigenes Zutun entsteht. Und es ist keinerlei Grund einzusehen, warum für die Verträge zwischen Kasse und Einleger etwas anderes zu gelten habe, so daß nun hier, wie das Reichsgericht sagt,[6]) ein Rechtsakt behauptet werden müßte, durch den das Eigentum (an der Forderung) auf die im Sparkassenbuch Benannten übertragen wäre.

Es erhellt ohne weiteres daraus, daß diese Art der Begründung für die Gläubigerschaft des A eine rein äußerliche ist, ganz äußerlich, so weit sie den Einzahler als solchen als den Gläubiger anerkennt, etwas weniger äußerlich, aber immer noch auf halbem Wege stehen bleibend, indem sie den zum Gläubiger macht, aus dessen Mitteln die Einzahlung geleistet wird.[7])

[5]) Im Sinne der Fälle der zweiten Ordnung gehört hierher das Urteil des RG. Bd. 60 S. 143: Einseitige Handlung bringt Eigentumsrecht an dem Sparkassenbuch bzw. dem darin verbrieften Guthaben nicht zur Entstehung.

[6]) RG. Bd. 60 S. 143.

[7]) Gegen diese Unterscheidung könnte man einwenden, daß der Einzahler ja immer der sei, aus dessen Mitteln geleistet wird, indem dieser auch durch Stellvertreter selbst handle. Das ist richtig, aber indem man die Frage nach den Mitteln aufwirft, geht man doch schon auf die Intentionen der Parteien, auf den dem formalen Einlegevertrag zugrunde liegenden Geschäftswillen ein, bei dessen Aufdeckung man allerdings zur gänzlichen Aufgabe des ganzen formalistischen Standpunktes kommen müßte.

2. Die andere Möglichkeit geht dahin, daß zu entscheiden wäre: B, der im Buch als Gläubiger Benannte, ist forderungsberechtigt.[8]) Diese Entscheidung liegt nahe. Denn das Bestehen der Schuld der Kasse ist ebenso unzweifelhaft wie die Absicht der Kasse, den wahren Gläubiger im Sparkassenbuch zu benennen — welchen Zweck sollte sonst diese Benennung haben? Und weiterhin warum zahlt der A auf das Buch des B ein, wenn nicht um diesen zum Gläubiger zu machen? Rektapapier! Es scheint paradox, aber es ist trotzdem richtig, daß diese Entscheidung um so näher liegt, je mehr man die Sparkassenbücher mit den Inhaberpapieren zusammenwirft, bei denen sich ja das Recht aus dem Wortlaut des Papiers herleitet, mithin der nach dem Papier Berechtigte zweifellos die ganze Forderung gegen den Schuldner hat, seien die entsprechenden Kaufalgeschäfte (hier die Einzahlungen) von ihm oder einem anderen mit dem Schuldner abgeschlossen. Wenn man jedoch in der Forderung aus dem Sparkassenbuch in erster Linie eine Obligation zwischen Gläubiger und Kasse, und nur in 2. Linie eine Naturalobligation zwischen Inhaber und Kasse sieht,[9]) so wird man zu der Entscheidung kommen: Nicht der formale Wortlaut des Sparkassenbuches ist bestimmend für die Forderung, vielmehr kann sein Inhalt keineswegs abweichende Rechtsverhältnisse alterieren.[10])

Darüber aber, daß dem Sparkassenbuch keine publica fides innewohnt, so daß deshalb der darin Benannte als der Gläubiger anzusehen wäre, sind keine Worte zu verlieren.[11])

[8]) So v. Tuhr III. § 75, Note 15 und § 84, Note 51: Es komme immer auf den Erklärungswillen, nicht auf den inneren Willen an. Der Erklärungswille gehe aber auf die Berechtigung des Dritten.

[9]) S. oben S. 10 d. A.

[10]) Vgl. die oben angeführte Entscheidung OLG. Bd. 21 S. 218.

[11]) Und außerdem wäre es doch widersinnig, wenn der im Buch benannte B nach den wahren Rechtsverhältnissen gar nicht mehr Gläubiger der alten Forderung wäre und nun auf Grund seines eingetragenen Namens doch wieder Gläubiger der neuen Forderung

(Mehrere Entscheidungen, die trotzdem ohne weitere Begründung den Benannten stets als den Gläubiger ansehen wollen, sind weiter unten bei den Fällen der zweiten Ordnung zu besprechen.)

3. Wir kommen jetzt zu der Annahme, daß der bisherige Forderungsberechtigte aus dem Sparkassenbuch, C, auch Gläubiger der neuen Forderung werden müsse. Es erscheint als einleuchtend, daß der wahre Gläubiger, der Eigentümer des Sparkassenbuches, nicht durch fremde Einzahlung seines alleinigen Eigentums am Buche ohne seine Einwirkung verlustig gehen könne, wie das die unter Ziffer 1 herangezogene OLG.-Entscheidung Bd. 21 S. 218 annimmt.

Doch auch hier ist das Ergebnis unbefriedigend. Wenn A eingezahlt hatte in der irrigen Ansicht,[12]) daß der buchbenannte B noch der Gläubiger der alten Forderung sei, so wollte er niemals für C stipulieren.

Wenn wir deshalb aus dieser ganzen Untersuchung das Ergebnis ziehen, so erkennen wir, daß die Frage, wie wir sie gestellt hatten, nicht so zu beantworten ist, daß sie also falsch gestellt war. Nicht formalen äußerlichen Gesichtspunkten kann die Gläubigerschaft folgen, sondern aus der Auslegung der inneren Vorgänge, des Vertragswillens, ist sie zu bestimmen. § 133 BGB.

Maßgebend kann in dieser Hinsicht sein eine Entscheidung des RG. im Bd. 73 S. 220 ff., die allerdings sonst im Einzelnen eine klare Formulierung vermissen läßt. — B sei der im Buch benannte; seine Gläubigerschaft an der alten Forderung hatte das Berufungsgericht angenommen und deshalb die Forderung dem B zugesprochen, während A [13]) Beweis angeboten hatte darüber,

würde. Für die alte Forderung wäre das Namensprinzip durch Zession usw. gebrochen, für die neue jedoch ewig wirksam! v. Tuhr a. a. O. III, § 84 Note 51 will diese Schwierigkeit dadurch beheben, daß er in diesem Fall eine antezipierte Abtretung für die durch spätere Einzahlungen des Zessionars entstehenden Forderungen annimmt.

[12]) Eine Anfechtung wegen Irrtums kommt hier nicht in Betracht, weil ein Widerspruch zwischen Erklärung, die ja auch auf Stipulation für B geht, und Wille nicht besteht.

[13]) Hier sind C und A dieselbe Person.

1. daß A durch Zession bereits Gläubiger der alten Forderung geworden sei,

2. daß A die neuen Einzahlungen aus eigenen Mitteln und für sich geleistet habe.

Es heißt da: „Unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des einzelnen Falles ist zu prüfen, wer nach dem erkennbaren Willen des die Einzahlung Bewirkenden Darlehnsgebers sein — Gläubiger werden soll . . . . Es handelt sich um Deutung der Vorgänge, um Ermittlung der Willensrichtung der Einzahlenden." Vgl. Danz a. a. O. S. 269.

Im einzelnen Fall können gewiß sowohl die Person des Einzahlers bzw. dessen, der die Mittel gibt, als auch der Name, auf den das Buch lautet, und ganz besonders auch das Eigentum am Buche zur Ermittelung der Willensrichtung der Beteiligten von Wert sein, formal ausschlaggebend sind sie nicht.

Nachdem wir an diesem Beispiel die Untersuchung bis ins kleinste durchgeführt haben, können wir uns sowohl über das Bindeglied, die Fälle der Umschreibung im engeren Sinne (vgl. oben § 8a), als über die Fälle der zweiten Ordnung kürzer fassen.

Bei den Fällen der Umschreibung (Jäger a. a. O.) ist A Einzahler (oder dessen Rechtsnachfolger), buchbenannter und forderungsberechtigter Gläubiger einer schon bestehenden Forderung in einer Person. Er läßt von der Kasse sein Buch auf den Namen des B umschreiben. Das kann keinerlei anderen Sinn haben, als daß B der Gläubiger sein soll. Also ist hier doch das Namensprinzip richtig, Gläubiger ist also doch nur der im Buch Benannte? Nein — auch hier darf man nur durch Auslegung, Deutung der rechtlichen Handlungen zu dem Resultat kommen; nur daß hier die Sache nicht so verwickelt erscheint und meist nur diese Deutung zuläßt.

Wenn wir endlich zu den Fällen der 2. Ordnung kommen, wo der Einzahler A mit seiner Einzahlung das Konto auf den Namen des B erst begründet, so ist Jäger a. a. O. nicht voll zuzustimmen, der hervorhebt, daß es ganz dasselbe sei, ob A auf den Namen des B einzahle, oder ob A sein Sparkassenbuch auf den Namen des B umschreiben lasse. Für die Auslegung kann es einen gewissen Unterschied bedeuten, ob A durch Umschreibung

der Kasse gegenüber unzweideutig erklärt, den B an seine Stelle setzen zu wollen, oder ob er sich ein Buch ausstellen läßt, zwar auf den Namen des B, aber ohne daß er der Kasse, der die Namen unbekannt sind, strikte erklärt, selbst nicht Gläubiger sein zu wollen. Die Lage ist in diesen Fällen so, daß B den Schein, der Gläubiger zu sein, in hohem Maße für sich hat. Doch ist es auch hier falsch, mit OLG. Bd. 22 S. 159 und Bd. 27 S. 130 schlechthin den im Buch Benannten als Gläubiger zu bezeichnen. Wenn das erstgenannte Urteil davon spricht, daß kein besonderer Vertrag vorliege, der das Gläubigerrecht abweichend von der Buchung regelt, so muß dem entgegengehalten werden: Nicht nach einem zweiten Vertrag ist zu suchen, sondern der erste ist auszulegen. — Die zweite Entscheidung sucht nach einem inneren Grund, weshalb die Kasse nur dem Benannten schulden wolle. Sie denkt daran, daß von der Kasse eine Höchstgrenze der Einzahlung auf ein Sparkassenbuch — auf einen Namen — bestimmt ist. Daraus sei zu folgern, daß die Kasse nur Gläubiger des im Buch Benannten sein wolle, andernfalls man annehmen müsse, daß sie selbst gegen ihre Statuten handle, indem sie deren Umgehung durch Einzahlung auf fremden Namen nach Erreichung der Höchstgrenze sanktioniere. Jedoch ist dieser Beweis für die Gläubigerschaft des B keineswegs durchschlagend. Die Bestimmung einer Höchstgrenze für Einlagen auf ein Buch darf keinesfalls der Ausgangspunkt solcher Deduktionen sein. Denn nicht nur hat man diese Bestimmung neuerdings vielfach fallen lassen, man muß auch da, wo sie besteht, ihre Wertlosigkeit erkennen.[14]) Denn da es möglich ist, durch einfache Abtretungsverträge sich zum Gläubiger vieler Sparkassenforderungen und Eigentümer vieler Sparkassenbücher zu machen, ist die Umgehung der Bestimmung eine alltägliche und es ist keine Rede davon, daß die Kasse die Gläubigerschaft der Zessionare nicht anerkennen wolle.

Das letztgenannte Urteil bekämpft ausdrücklich eine Entscheidung des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 43 S. 17, welche die Frage mit „ja" beantwortet, ob derjenige, mit dessen Mitteln ein Stellvertreter eine Sparkasseneinlage macht, auch dann Gläubiger der Sparkasse wird, wenn der Stellvertreter ihn der Kasse gegenüber nicht als Einleger bezeichnet hat. Zur Begründung wird hier behauptet (S. 18), es sei die Absicht der Sparkasse, der der Name gleich ist, nur mit der Person zu kontrahieren, die wirklich das Darlehen gibt. Wenn das bedeuten soll, daß es genügt, festzustellen, aus wessen Mitteln die Einzahlung stammt, um über die Gläubigerschaft zu entscheiden, so muß das auch hier wie oben als rein äußerlich abgelehnt werden. Denn gerade hier tritt in eklatanter Weise zutage, daß es sich um die Beurteilung und Auslegung der zugrunde liegenden Stellvertretung handelt, aus der sich alle Wirkungen zweifelsfrei ergeben.

[14]) Vgl. dazu Gruber a. a. O. S. 4 Vorwort zur ersten Auflage.

Da man entgegnen könnte, daß mit solcher Auslegung wohl der Wille der einzahlenden Vertragspartei, in keiner Weise aber der der Kasse berücksichtigt sei, so muß hier mit einigen Worten auf die Auslegung des Geschäftswillens der Kasse eingegangen werden. Es muß darauf hingewiesen werden, daß es der Kasse bezüglich der Persönlichkeit ihres Gläubigers einigermaßen an Interesse mangelt. Denn zunächst ist der Einlegevertrag ein Realvertrag — irgend ein Risiko läuft die Kasse also nicht —, zweitens wird sie ja durch Zahlung auf Sicht des Sparkassenbuches immer befreit, und drittens braucht sie keinem Berechtigten ohne Sicht des Sparkassenbuches zu zahlen. Es ist deshalb abzulehnen, wenn immer wieder der Satz aufgestellt wird, daß die Kasse nur den, aus dessen Mitteln die Einzahlung stammt, als Gläubiger haben will, ebenso wie die andere Behauptung, daß sie nur dem Benannten schulden wolle.[15]) Vielmehr liegt durchaus im einzelnen Falle der Nachdruck auf den Willenserklärungen und Willensbetätigungen des Einzahlers. Es ist dann, wie v. Tuhr a. a. O. II S. 538 sagt, „möglich, daß einer Erklärung anderer Sinn beizulegen ist, als ihr zuzukommen *scheint* . . .

[15]) Eine andere Sache ist es, daß die Kassen trotzdem aus Ordnungsgründen genaue Listen über die eingetragenen Buchinhaber führen. Vgl. Gruber a. a. O. S. 60. Die Kasse hat höchstens indirektes Interesse daran, daß klare Rechtsverhältnisse geschaffen werden. Sie kann deshalb durch ihre Statuten bestimmen, wer in solchen Fällen Gläubiger sein soll. Vgl. Anm. 18 dieses Paragraphen.

Auch bei Verträgen kann Auslegung nach dem Willen des einen Kontrahenten ohne Rücksicht auf das Verständnis des anderen am Platze sein, wenn der andere Kontrahent kein Interesse hat, in welchem Sinne eine Vertragsklausel aufgefaßt wird."

Das Nichtvorliegen des Interesses der Kasse bezüglich der Gläubigerschaft habe ich soeben dargetan. Es ist also durchaus erlaubt, den von mir bezeichneten Weg zu gehen,[16]) und den A als Gläubiger aufzufassen, auch wenn B im Buch benannt ist, oder den B als Forderungsberechtigten anzuerkennen, auch wenn die Einzahlung aus Mitteln des A stammt.

Auf derselben Linie bewegen sich die Ausführungen von Danz,[17]) der bezüglich des Sparkassenbuches zu dem Ergebnis kommt, daß möglicherweise der Einzahler Gläubiger bleibt, obwohl er das Sparkassenbuch auf den Namen des B hat ausstellen lassen, weil der A durch seine Willensbetätigung — er hat das Buch in seinem Gewahrsam behalten usw. — einen solchen Willen zu erkennen gegeben hat.

Das Ergebnis möchte ich so zusammenfassen: Es genügt nicht, daß jemand auf ein Sparkassenbuch einzahlt, das auf den Namen eines anderen lautet, um diesem die Forderung zu verschaffen, es müssen noch andere Anzeichen dafür sprechen, daß dies die Absicht des Einzahlers ist. Diese Anzeichen können liegen

1. in dem Verhalten des Einzahlers, bei und nach der Einzahlung: ausdrücklicher Erklärung seiner Absicht, den anderen zu berechtigen gegenüber der Kasse, Mitteilung an den Buchbenannten mit Übergabe des Buches an ihn, Nichtabhebung von Geldern und Zinsen für sich — und
2. in dem Bestehen oder der Vorbereitung eines entsprechenden Kausalverhältnisses zwischen Einzahler und Buchbenannten, so daß man auf die Absicht des Einzahlers, den anderen zu berechtigen, schließen kann.[18])

[16]) Die von v. Tuhr ebenda Anm. 25 angeführte Entscheidung RG. Bd. 62 S. 260 gibt übrigens ein Beispiel, das dem uns beschäftigenden durchaus entsprechend ist. Denn auch hier handelt es sich um die Gläubigerschaft und zwar aus einem Versicherungsvertrag mit der Klausel „Zugunsten meiner Erben", wobei das Interesse des Versicherers über die Auffassung derselben verneint wird und daher die Auslegung der Absicht des Versicherungsnehmers entscheidet.

[17]) A. a. O. S. 269 ff.

§ 11. Stellvertretung und Vertrag zugunsten Dritter.

Nachdem im vorigen Paragraphen allgemein die Frage nach der Gläubigerschaft behandelt wurde, wird es jetzt unsere Aufgabe sein, zu untersuchen, in welchen Fällen durch die Einzahlung des A der Buchbenannte B tatsächlich forderungsberechtigt wird. Es liegt auf der Hand, daß zweierlei Rechtsverhältnisse einem solchen Ergebnis zugrunde liegen können: Stellvertretung und Vertrag zugunsten Dritter.

Wenn der A als Stellvertreter des B handelt, so treffen nach geltendem Recht die Rechtsfolgen die Person des Vertretenen — des B.[1]) Darüber kann es gar keinen Zeifel geben, so lange der Stellverteter — ob gewählter oder gesetzlicher — innerhalb der Grenze seiner Vertretungsmacht handelt. Diese Seite der Frage entbehrt deshalb des Interesses.[2]) [3])

[18]) Die Anweisung zur Ausführung des elsaß-lothringischen Sparkassen-Gesetzes vom 23. 8. 1912 § 10 (Gruber a. a. O. S. 60) enthält folgende Bestimmung: „Einlagen zugunsten Dritter ohne Vorbehalt (Geschenke) sind zulässig. Der Schenkgeber begibt sich dabei der Verfügung über die Einlagen". Damit ist gesagt, daß der Dritte berechtigt sein soll, wenn die Schenkungsabsicht (Kausalgeschäft) der Kasse gegenüber ausgesprochen wird.

[1]) Wenn der gesetzliche Vertreter für sein Mündel unter einem in das Sparkassenbuch eingetragenen Vorbehalt z. B. der Volljährigkeit einzahlt (vgl. Spark.-Ges. für Elf.-Lothr. § 5, Gruber S. 17), so ist die Berechtigung des Vertretenen von dem Eintritt einer Bedingung abhängig gemacht. Es ist zweifelhaft, ob damit eine bedingte Forderung überhaupt entsteht, so daß auch der Vertreter sie bis zum Eintritt der Bedingung nicht einziehen kann, oder nur ein Ausschluß der Bestimmung der Kasse, daß auch der Minderjährige gültig die Einlage erheben kann.

[2]) Vgl. Danz a. a. O. S. 270, oben.

[3]) Der Eigenartigkeit halber sei hier nochmals der Fall der schon oben zitierten Entscheidung RGStr. Bd. 73 S. 17 erwähnt. Hier läßt A, der als Stellvertreter des B handelt, das Buch auf seinen — des A — Namen ausstellen. Die Forderung wird wohl entgegen der an-

Wir wenden uns nunmehr dem Vertrag zugunsten Dritter zu, durch den der A die Forderung des B gegen die Kasse zur Entstehung bringt. Um den von Hellwig[1]) geprägten Ausdruck zu verwenden — nur ein „berechtigender Vertrag" zugunsten Dritter ist imstande, diese Wirkung hervorzurufen. — Die Auslegung des Einzahlungsvertrages muß ergeben zunächst, daß A überhaupt eine Leistung an B beabsichtigte, und weiter, daß B auf diese Leistung unmittelbar ein Recht erwerben sollte, ferner ob das Recht des B sofort oder nur unter gewissen Voraussetzungen entstehen und ob den Vertragschließenden die Befugnis vorbehalten sein soll, das Recht des B ohne dessen Zustimmung aufzuheben oder zu verändern. BGB. § 328 II. Tritt auf seiten des A der Wille zutage, daß die Leistung nicht an den B geschehen solle, sondern besteht z. B. nur die Absicht, das eigene Geld verzinslich anzulegen, so wird von einem Forderungserwerb seitens des B keine Rede sein.[2]) Das gleiche gilt, wenn A zwar die Kasse zur Leistung an den B verpflichten, nicht aber den Erwerb des unmittelbaren Forderungsrechtes seitens des B herbeiführen will, welches er vielmehr sich selbst vorzubehalten wünscht. Eine solche Auslegung ist namentlich dann geboten, wenn A das Sparkassenbuch für sich behält, ohne B über die Einzahlung zu benachrichtigen und wenn A Teilbeträge und auch Zinsen für sich abhebt.[3]) Auf die Absicht, daß die Berechtigung des B nicht sofort oder nur unter gewissen Voraussetzungen entstehen soll, kann dann geschlossen werden, wenn A zunächst das Buch für sich behält und es erst an einem bestimmten Termin z. B. Geburtstag, Weihnachten[4]) dem B zugehen läßt. Wenn

geführten Entscheidung wegen § 164 II BGB. dem A gebühren, soweit nicht doch andere Umstände bei der Einzahlung ergeben, daß sie im Namen des B erfolgen sollte. Vgl. dazu auch RGZiv. Bd. 67 S. 148.

[2]) A. a. O. S. 43.

[3]) Vgl. dazu OLG. Bd. 21 S. 218, sowie das Beispiel aus der Praxis bei Danz a. a. O. S. 271, Anm.

[4]) Vgl. Danz a. a. O. S. 270.

[4]) Oder z. B. nach dem Tode. Vgl. das Beispiel bei Jäger a. a. O. S. 38. — Keine Zuwendung von Todes wegen nach RGZiv. Bd. 51 S. 404/5. Anspruch, nicht Teil des Nachlasses. AA. Jäger, Kom. K. O. zu § 32, Hellwig a. a. O. § 57 S. 376.

ich am 20. Dezember für mein Dienstmädchen eine Einzahlung auf ein Sparkassenbuch auf ihren Namen mache, um es ihr am 24. als Weihnachtsgeschenk zu überreichen, und sie verläßt am 21. mein Haus, so ist sie nie Gläubiger der Kasse geworden.[5]) Gleichartig kann ausgelegt werden,[6]) wenn der Einzahler das Buch stillschweigend für sich behält bis zur Einigung über die der Zuwendung zugrunde liegende causa.[10])

Jedoch nach der Regel entsteht das Recht des B unmittelbar mit dem Vertragsschluß,[11] keinesfalls ist es allgemein abhängig von einer Annahmeerklärung des B (Oblationstheorie). Auch ist es durchaus richtig, wenn Hellwig a. a. O. S. 219 sagt, daß das Recht ohne Wissen und Willen des B entstünde, daß es also einer Kundmachung an ihn nicht bedürfe. Trotzdem aber wird sich unter Umständen aus dem Unterlassen einer solchen Kundmachung schließen lassen, daß der Einleger den unmittelbaren Forderungserwerb durch B nicht oder noch nicht gewollt hat.[12]) Sobald der Wille des A, erkennbar aus seinen Erklärungen und Willensbetätigungen — über den Willen der Sparkasse vgl. oben § 10 — sich für die Gläubigerschaft des B ausspricht, entsteht das Forderungsrecht unmittelbar in der Person des B.[13]) Danach sind auch die anscheinend verwickelten Fälle zu beurteilen,[14]) wo im Zu-

[5]) Denn falls der Eintritt der Voraussetzung unmöglich wird, kann eine Berechtigung bei dem B nicht bestehen, die Forderung steht also nur dem Versprechensempfänger A zu.

[6]) Die andere Ansicht läßt natürlich den Buchbenannten zum Gläubiger werden, gibt dem Einzahler nur ein Kondiktionsrecht und eine Einrede gegen den Anspruch auf Aushändigung des Buches. Die im Text vertretene Ansicht dagegen gibt gegen den Buchbenannten einen Schadensersatzanspruch aus Delikt, falls er auf das Buch Geld abhebt.

[10]) Wenn die Berechtigung des anderen ausdrücklich (z. B. durch Eintrag des Vorbehalts der Volljährigkeit vgl. oben § 11, Note 1) oder stillschweigend von einer Bedingung abhängig gemacht wird, so hängt es von den Umständen ab, ob bis zum Eintritt derselben der Einleger widerrufsberechtigt ist. Diese Berechtigung des A ist im allgemeinen anzunehmen, vgl. Hellwig a. a. O. S. 313—333.

[11]) Vgl. Hellwig a. a. O. S. 219.

[12]) Vgl. auch dazu Danz a. a. O. S. 270.

[13]) Über Widerrufsberechtigung s. Hellwig a. a. O. S. 313—333.

[14]) Vgl. OLG. Bd. 26 S. 263.

sammentreffen des Stellvertreters und des alteri stipulantis der A, der zugleich gesetzlicher Vertreter des B ist, durch Vertrag zugunsten Dritter auf den Namen des B bei der Kasse einzahlt. Der A handelt rein als Versprechensempfänger gegenüber der Kasse, das Rechtsgeschäft bedarf weder einer Kundmachung an den gesetzlichen Vertreter, noch dessen Annahme. Der A kommt also gar nicht in die Lage, mit sich selbst kontrahieren zu müssen. Die Gläubigerschaft entsteht unmittelbar für B. Es sind deshalb die Skrupel des RG. in seiner Entscheidung Bd. 60 S. 143 wegen des verbotenen Selbstkontrahierens (§ 181 BGB.) nicht am Platze. Ein solches findet im eigentlichen Vertrag zugunsten Dritter nicht statt, wohl aber werden wir über diese Frage weiter unten bei der Besprechung der zugrunde liegenden Kausalgeschäfte und ihrer Wirkung zu handeln haben.

§ 12. Eigentum am Buch.

Das Eigentum am Sparkassenbuch steht dem Gläubiger der Forderung zu, § 952 BGB.[1]) Darüber ist schon oben im III. Abschnitt d. A. gesprochen. Auch für die hier behandelten Fälle muß diese Bestimmung zutreffen.[2]) B erhält also durch berechtigenden Vertrag zugunsten Dritter zugleich das Eigentum am Sparkassenbuche. Es entsteht originär kraft der Gültigkeit des obligatorischen Anspruchs bei jedem, der ganz oder zum Teil (Miteigentum) Gläubiger der in ihm verbrieften Forderung wird. Eine Eigentumsübertragung durch Übergabe § 929 BGB. oder deren Ersatz § 930—931 ist nicht möglich. Im Falle des Vertrages zugunsten Dritter erwirbt also B das Eigentum ohne jedes Zutun, was der ganzen sonstigen Konstruktion des Eigentumsrechts widerspricht. Der Vertrag zugunsten Dritter wirkt also hier direkt dinglich, eine Wirkung, die ihm Hellwig[3]) — sonst mit Recht — vollkommen abspricht. Für den Fall, daß

[1]) Die Frage, ob § 952 dispositives Recht sei, muß verneint werden (vgl. Niemann a. a. O., Weinert a. a. O., Gröner a. a. O. S. 49.)

[2]) Vgl. OLG. Bd. 18 S. 191.

[3]) A. a. O. S. 53—54.

A Stipulant zugunsten des B und zugleich dessen gesetzlicher Vertreter ist, kommt also auch für die Frage des Eigentumserwerbs ein Selbstkontrahieren nicht in Betracht, da von dem Erwerber keinerlei Tätigkeit verlangt wird.

Interessant ist noch die Frage des Besitzes. Ist B Gläubiger, hat A jedoch den unmittelbaren Besitz des Buches behalten, so kann B trotzdem den mittelbaren Besitz erworben haben, wenn ein entsprechendes Verhältnis zwischen A und B besteht, kraft dessen B einen obligatorischen Herausgabeanspruch gegen A hat, so daß also A sein Besitzmittler ist: z. B. Verwahrung, elterliche Gewalt, Vormundschaft, Ehe.[4]) Der B erwirbt dann den mittelbaren Besitz frühestens mit der Ausstellung des Buches auf seinen Namen an den A und spätestens mit dem Wirksamwerden des betreffenden Verhältnisses zwischen A und B in Hinsicht auf die in Frage stehende Sache, das Sparkassenbuch. Die Besitzfrage ist wichtig wegen der Klagen aus § 1007 BGB. und der Besitz-Schutzansprüche.

§ 13. Einfluß der der Einzahlung zugrunde liegenden causa.

Der Vertrag zugunsten Dritter, durch den für B eine Forderung gegen die Kasse entsteht, bedarf eines Rechtsgrunds, einer Kausalvereinbarung zwischen A und B. Wenn eine solche fehlt, ist die Zuwendung, die darin besteht, daß A dem B die Forderung verschafft, grundlos und unterliegt demnach der Kondiktion.[1]) Eine solche Vereinbarung über den Zweck der Zuwendung kann vor oder nach der Leistung (d. h. der Zuwendung durch Verschaffung der Forderung) erfolgen. Bis sie erfolgt ist, hat der A den Bereicherungsanspruch, ebenso auch, wenn sie nicht gültig erfolgt ist, oder wenn der beabsichtigte Zweck nicht erreicht wurde, oder später wieder weggefallen ist.

[4]) Vgl. Enneccerus a. a. O. II. Band 1. Abt. S. 18 c.

[1]) Die Gültigkeit des Vertrags wird also nur durch die zwischen A und der Kasse bestehende Kausalvereinbarung (causa obligandi) bedingt. Für B ist es ein abstrakter Forderungserwerb, der nur durch die Kondiktion rückgängig gemacht werden kann. Vgl. Ennecc. a. a. O. Bd. 1. 2. Abt. S. 600.

Der festzusetzende Zweck kann natürlich sehr verschiedener Art sein, die Zuwendung kann erfüllungshalber und an Erfüllungs Statt erfolgen — über den besonders häufigen Fall der causa donandi ist im folgenden Paragraphen besonders zu sprechen.

Die Kausalvereinbarung[2]) ist ein Vertrag mit Offerte und Annahme. Inwiefern dem A ein Rücktrittsrecht gestattet ist, richtet sich nach dem betreffenden Kausalgeschäft, wirkt aber immer auch nur für dieses und nicht für den Vertrag zugunsten Dritter. Wenn also A Stipulant zugunsten des B und gesetzlicher Vertreter des B in einer Person wäre, so läge allerdings ein Selbstkontrahieren, ein Verstoß gegen § 181 BGB., in der Person des A vor. Es fragt sich aber, ob nicht eine stillschweigende Gestattung zum Selbstkontrahieren angenommen werden kann, wie sie das RG. Bd. 68 S. 177 für zulässig gehalten hat. Falls es sich nur um eine Erfüllung einer Verbindlichkeit[3]) handelt, gibt das Gesetz ja ausdrücklich dem Vertreter die Erlaubnis zum Selbstkontrahieren.[4]) Bezüglich der Schenkung siehe im folgenden Paragraphen.

Was hier über die Gestattung des Selbstkontrahierens gesagt ist, darf nun keineswegs erweitert werden. Z. B. darf nicht umgekehrt der gesetzliche Vertreter das Buch des Kindes pp. auf sich umschreiben lassen oder sich selbst abtreten. Denn der § 181 ist eine Schutzbestimmung für den Vertretenen gegen den Vertreter.[5]) Durch Weiterverfügungen des Vertreters kann man also nur vom Nichtberechtigten erwerben, es sei denn, daß er kraft seiner Vertreterbefugnisse zu einer Verfügung dieser Art berechtigt war.

Was den Herausgabeanspruch angeht, BGB. § 812 ff., so geht er auf Herausgabe der Bereicherung d. h. also auf eine Übertragung der Forderung und Herausgabe des Buches. § 402 BGB. Falls B Buch und Forderung weiter veräußert, so hat A die Forderung auf den Wert,[6]) falls er sie eingezogen hat, erhält A den Anspruch auf die eingezogene Geldsumme, § 818. Jedoch ist die Verpflichtung des B erloschen, so weit er nicht mehr bereichert ist.

Befindet sich das Sparkassenbuch hingegen im Besitze des A, so ist dieser zur Herausgabe nicht verpflichtet. § 986, II BGB.

Erwähnung verdient noch die Frage, wie ein Anspruch des B gegenüber dem A wegen ungerechtfertigter Bereicherung erfüllt wird. Wenn B im Besitz des Buches ist, wird die Auslieferung an A in den meisten Fällen die Einwilligung zur Übertragung der Forderung darstellen. Dagegen ist in den Fällen, wo A das Buch behalten hat, die Zession schwer nachzuweisen. Sie kann daraus geschlossen werden, daß sich B nicht mehr um die Forderung (Zinsen usw.) kümmert und keinen Versuch macht, das Sparkassenbuch in die Hand zu bekommen. Im übrigen gerät B in Schuldnerverzug, BGB. § 284, wenn er auf Antrag des A die Einwilligung zur Zession nicht erklärt. Außerdem ist der A auf diese Erklärung in keiner Weise angewiesen, da die Kasse, wie wir wissen, dem Inhaber zahlt und A zudem im inneren Verhältnis zwischen A und B gedeckt ist.

[2]) Das Kausalgeschäft hat also eine doppelte Bedeutung: 1. ist es ein Auslegungsmittel für den Vertrag zugunsten Dritter (vgl. § 10 d. A. am Schluß) und 2. ist es bestimmend für den Bestand der Rechtsfolgen dieses Vertrages.

[3]) Das gilt von Erfüllung von Verbindlichkeiten von A an B. ebenso wie von B an A. Vgl. Enneccerus Bd. I, 1. Abt. S. 445 Anm. 12.

[4]) Außerdem gilt ja die Anlage von Geld bei der Sparkasse als mündelsicher.

[5]) Vgl. RG. Bd. 75 S. 358.

§ 14. . . . . insonderheit im Falle der Schenkung.

In sehr vielen Fällen wird die causa, die der Einzahlung des A auf das Buch des B zugrunde liegt, die Absicht der Schenkung sein.

Hier begegnen sich die allgemeinen Erfordernisse des Kausalvertrags mit den besonderen Vorschriften über die Schenkung. Diese erfordert zur Rechtswirksamkeit die vollzogene Zuwendung[1]) und zweitens die Einigung über die Unentgeltlichkeit. Die Zuwendung ist vollzogen, wenn der B selbständiger Forderungsberechtigter gegenüber der Kasse geworden ist. Die Einigung

[6]) Enneccerus I. Bd. II. Abt. S. 614 Ziff. 3.

[1]) Diese kann auch bedingt oder befristet sein.

über die Unentgeltlichkeit kann vor oder nach diesem Zeitpunkt erfolgen. Meist wird sie durch Aushändigung des Buches unter Ausdruck der Schenkungsabsicht und in dessen ausdrücklicher oder stillschweigender Annahme bestehen. Sie kann auch ganz stillschweigend erfolgen, wenn irgend ein Zweifel über die causa zwischen A und B nicht in Betracht kommt. Wenn die Zuwendung ohne vorhergegangene Einigung erfolgt ist, kann zur Herbeiführung einer solchen A dem B eine angemessene Frist zur Annahme stellen. Schweigt B, so gilt die Schenkung als angenommen. Also nur bei ausdrücklicher Ablehnung, die z. B. auch in der Zurückweisung des Buches liegen kann, ist die Zuwendung grundlos und sind dem A die Ansprüche wegen ungerechtfertigter Bereicherung gegeben. § 516 II BGB.[2]) Hier erhebt sich wieder die Frage des Selbstkontrahierens, wenn A zugleich Schenker und gesetzlicher Vertreter des B ist. Sie kommt dann nicht in Betracht, wenn der Minderjährige oder Entmündigte selbst die Annahme der Schenkung erklärt, § 107 BGB. Zweifelhaft liegt es jedoch, wenn A dem Vertretenen selbst nichts mitgeteilt hat, sondern nur in Schenkungsabsicht das Sparkassenbuch auf den Namen des B hat ausschreiben lassen, somit also die Schenkungsannahme im Namen des Vertretenen selbst vorgenommen hätte. Der Schenkungs-Kausalvertrag wäre also infolge dieses Selbstkontrahierens nichtig.[3]) A könnte die Forderung von B kondizieren, und da es sich um die Erfüllung einer Verbindlichkeit handelt, so wäre er zur Abtretung an sich selbst befugt, § 181, und würde dadurch Gläubiger und Eigentümer des Sparkassenbuches in eigenem Namen. Dieser unbefriedigenden und unnatürlichen Lösung kann man dadurch entgehen, daß man dem gesetzlichen Vertreter — sicher aber dem Vater — aus seiner ganzen Vertrauensstellung heraus das Recht zugesteht, seinem Mündel oder

[2]) Falls B. das Buch zurückweist, ist in dieser Handlung nicht nur die Ablehnung der Schenkung, sondern auch die Zustimmung zur Forderungsabtretung an den Schenker, also die Erfüllung von dessen Herausgabeanspruch zu erblicken.

[3]) Fraglich, ob diese Nichtigkeit durch Genehmigung des Vertretenen geheilt werden kann. Emecc. a. a. O. S. 446, Anm. 14. — Hier schon wegen § 107 BGB. anzunehmen.

Kind auch ohne Mitwirkung desselben gültig zu schenken. Man muß in solchen Fällen annehmen, daß die Gestattung zum Selbstkontrahieren stillschweigend erteilt ist, weil es sich aus dem Sinne der Bestimmungen ergibt.[4]) [5])

Ist die Forderung aus dem Sparkassenbuch dem B von A schenkweise versprochen worden, auch ohne Beobachtung der gesetzlichen Form, so bedeutet die Stipulation für B die Erfüllung dieses Versprechens und Heilung des Formmangels, sodaß also A zur Kondiktion nicht berechtigt ist. Bezüglich des beneficium competentiae des § 519 BGB. ist noch zu bemerken, daß der A nicht zum Zurückhalten des Buches berechtigt ist, weil die Erfüllungsleistung seinerseits schon mit dem Wirksamwerden des Vertrags zugunsten Dritter erfolgt ist.

Sonstige Besonderheiten bietet der Fall der Schenkung nicht.

VI. Schlußbemerkungen.

§ 15. Das Sparkassenbuch im modernen Geldverkehr.

Nach diesen Untersuchungen, die sich nicht zum geringsten Teil auf die Frage erstreckten, welches die Schicksale des Sparkassenbuchs sind, wenn es von einer Hand zur anderen übergeht, mithin also in den Verkehr kommt, liegt es nahe, die Rolle zu beurteilen, die es dabei zu spielen berufen ist. Und da muß gesagt werden: Das Sparkassenbuch ist trotz der darin enthaltenen Inhaberklausel nicht für den Verkehr geschaffen. Die Kasse selbst führt wohl auf Verlangen ihrer Einleger laufende Konten, auf die und mit denen durch Anweisungen und Schecks[1]) bezahlt werden kann. Das geht aber neben der Eintragung in den Spar-

[4]) So RG. Bd. 68 S. 177. Vgl. auch § 13 d. A.

[5]) Man wird dem Schenker, der zugleich gesetzlicher Vertreter ist, dann aber auch das Recht des Widerrufs zugestehen müssen, die Erfüllung seines dadurch entstehenden Herausgabeanspruchs (§ 531 II BGB.) kann er dann selbst bewirken, § 181.

[1]) Der Scheckverkehr ist bei den elsaß-lothr. Sparkassen nicht eingeführt, wohl aber kann auch hier ein Girokonto für den Einleger eröffnet werden.

kassenbüchern her, die an bestimmten Terminen mit den Abschlüssen der Zahlungskonten in Übereinstimmung gebracht werden. Das Buch selbst bietet weder Gewähr für den Bestand der Forderung, noch dessen Innehabung für die Forderungsberechtigung. Auch ist sein Inhalt ebenso wenig formal beweiskräftig für die Gläubigerschaft, wie der Besitz oder sogar das Eigentum daran.[2]). Wenn man mit diesem Ergebnis zu dem Gedanken der Einleitung zurückkehrt, so erkennt man, daß diese Sprödigkeit des Sparkassenbuches gegenüber dem modernen Verkehr daraus zu verstehen ist, daß die Sparkasse das Institut der kleinen Sparer ist, die gerade wegen der geringen Größe ihres Vermögens in dessen Anlage äußerste Solidität üben. Für sie ist die Unbeweglichkeit des Sparkassenbuchs im Verkehr nur ein Grund mehr für ihr Vertrauen. Die Sparkasse richtet es infolgedessen oft gar nicht so ein, daß eine leichte Übertragung des Buches begünstigt wird. Insonderheit steht das Sparkassengesetz für Elsaß-Lothringen von 1912 und die dazu gegebene Anweisung durchaus auf dem Standpunkt des persönlichen Verhältnisses zwischen Einzahler und Kasse. Die Kasse kontrolliert sogar die Berechtigung des Inhabers bei der Auszahlung (Kontrollmarken), sodaß die Inhaberklausel zum bloßen Ausschluß der Haftung bei unterlaufenen Kontrollfehlern wird. Inwieweit die Entwicklung hier und in der Funktion des Sparkassenbuches eine Änderung hervorrufen wird, bleibt der Zukunft vorbehalten.

[2]) Denn es kann ja Miteigentum bestehen.

Lebenslauf.

Ich, Gustav Wilhelm Koehler, bin am 13. September 1892 als Sohn des damaligen Regierungsrates, jetzigen Unterstaatssekretärs, Wirkl. Geh. Rat Koehler in Straßburg i. Els. geboren.

Ich besuchte von 1898 bis 1910 das protestantische Gymnasium daselbst und erhielt dort 1910 das Zeugnis der Reife. Von 1910 bis 1914 studierte ich auf den Universitäten Straßburg, Leipzig und wiederum Straßburg die Rechte. Am 25. 1. 1915 bestand ich die erste juristische Staatsprüfung mit der Note „gut". Am 2. 2. 1915 wurde ich zum Referendar ernannt.

Nachdem ich 1910/11 meiner Dienstpflicht als Einjährig-Freiwilliger bei der Maschinengewehr-Abteilung 3 genügt hatte, stand ich seit August 1914, zuerst als Vizefeldwebel und Offizier-Stellvertreter, seit Oktober 1914 als Leutnant d. R. im Felde. Zurzeit bin ich Kompagnieführer einer Maschinengewehr-Kompagnie an der Westfront.

END OF
TITLE